



Reglement Tagesstrukturen der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna (Kinderbetreuung/Mittagstisch)

Art. 1

- a) Die Tagesstrukturen bieten Kindern aller Schulstufen, die in Celerina die Gemeindeschule besuchen, eine schul- und familienergänzende Betreuung inkl. Mittagstisch.
- b) Kinder, welche die Tagesstrukturen besuchen, haben sich an die schulinternen Regeln zu halten und den Anordnungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten. Verstösst ein Kind wiederholt gegen die Regeln der Tagesstrukturen, wird das Gespräch mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten gesucht. Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann das Kind vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- c) Die Betreuungssprachen sind Deutsch oder Romanisch (Schulsprachen).
- d) Für die unter Art. 2 Lit. b angegebenen Zeiten beträgt die Mindestteilnehmerzahl pro Einheit vier Kinder. Für das Angebot mittwochs sind sechs Kinder nötig. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, wird das Angebot für das darauffolgende Schuljahr nicht angeboten. Als Grundlage gilt die Tagesstrukturverordnung des Kantons Graubünden 421.030. Die Schulträgerschaft führt jährlich eine Bedarfsabklärung durch.

Allgemeines

Art. 2

- a) Die Tagesstrukturangebote werden an den Schultagen gewährleistet, an denen der reguläre Unterricht der Primarschule Celerina stattfindet.
- b) Die Betreuungszeit dauert von 07:45 – 18:00 Uhr. Die Betreuung beginnt und endet auf dem Schulhausplatz.

*Öffnungszeiten,
Ferien und
Feiertage*

Art. 3

- a) Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder für bestimmte Wochentage an. Die Anmeldung erfolgt jeweils vor Ablauf des alten Schuljahres mit dem dazugehörigen Formular. Sie ist verbindlich und gilt für ein ganzes Schuljahr. Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist möglich, sofern im gewünschten Betreuungsangebot noch ein Platz frei ist.
- b) Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag (Anmeldeformular) bzw. der Durchführungsbestätigung verbindlich festgelegt.
- c) Eine temporäre Abmeldung ist auf schriftliches Gesuch an die Schulleitung möglich, wenn für die Erziehungsberechtigten eine unerwartete Situation eintritt (z.B. Arbeitslosigkeit). Dem Gesuch muss eine Bestätigung über den temporären Abmeldungsgrund beigelegt werden. Während der temporären Abwesenheit des Kindes werden keine Leistungen in Rechnung gestellt.
- d) Die Anmeldung muss jeweils bis zum angegebenen Termin erfolgen. Nachmeldungen, Änderungen usw. werden in Ausnahmefällen akzeptiert.
- e) Soweit es die personellen und räumlichen Kapazitäten erlauben, werden in Notsituationen (z.B. Krankheiten, Todesfällen, usw.) ausnahmsweise auch Kinder betreut, die nicht regelmässig Besucher sind.

*Aufnahme,
Anmeldung,
Absenzen*



- f) Absenzen sind der verantwortlichen Betreuungsperson so früh wie möglich zu melden. Sie berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Rückerstattung der Kosten.
- g) Des Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna

Art. 4

- a) Kranke Kinder dürfen nicht in die Tagesstrukturen gebracht werden.
- b) Erkrankt oder verunfallt ein Kind in den Tagesstrukturen, werden die Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich benachrichtigt. Bei einem Notfall ist die Betreuungsperson berechtigt, Kinder sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.
- c) Die Betreuungsperson muss über Besonderheiten, Allergien sowie über die Einnahme von Medikamenten oder anderen medizinischen Unterstützungsmassnahmen informiert werden. Persönliche Medikamente müssen der Betreuungsperson mit den entsprechenden Anweisungen abgegeben werden.

*Krankheit / Unfall,
Medikamente*

Art. 5

- a) Das Angebot der Tagesstrukturen ist Teil des Schulbetriebes und damit in der Verantwortung der Schulträgerschaft. Bezüglich der Versicherung gelten die Vorgaben gemäss Art. 52 des Schulgesetzes.

Versicherung

Art. 6

- a) Die Schulträgerschaft ist gemäss den Vorgaben des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden dazu verpflichtet, im Rahmen der Anstellung einen aktuellen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Dabei müssen die Auszüge im Original vorliegen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Personal

Art. 7

- a) Die Tarife werden auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben.
- b) Die Tarife werden jährlich überprüft und bei Bedarf den aktuellen Verhältnisse angepasst.
- c) Tarifänderungen sind jeweils auf das neue Schuljahr per August möglich. Sie werden vom Schulrat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben.
- d) Familien, die zwei oder mehr Kinder betreuen lassen, erhalten für die Tagesstrukturangebote einen Rabatt. Das Kind, das am häufigsten betreut wird, bezahlt den normalen Tarif. Das Kind, das am zweithäufigsten betreut wird, bezahlt 75% des ordentlichen Tarifes. Weitere Kinder derselben Familie bezahlen je 50% des ordentlichen Tarifes.

Tarife

Art. 8

- a) Die Rechnungstellung erfolgt von Ferien zu Ferien über die Gemeindeverwaltung gemäss deren Zahlungsmodalitäten.
- b) Kann ein Kind die Tagesstrukturen wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe nicht besuchen ist eine sofortige Meldung an die zuständige

Rechnungstellung

Scoula primara Schlarigna / Primarschule Celerina



Betreuungsperson nötig. Für unbegründetes oder unentschuldigtes Fernbleiben muss der ordentliche Beitrag entrichtet werden.

Art. 9

- a) Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag bestätigen die Erziehungsberechtigten, das Reglement eingesehen zu haben (www.gemeinde-celerina.ch/schule/Reglemente) und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- b) Anregungen und Beschwerden sind an die Betreuungsperson oder an die Schulleitung zu richten.

Verschiedenes

Art. 10

Der Schulrat ist für die strategische Führung der Tagesstrukturen zuständig. Er erlässt die entsprechenden Weisungen. Die operative Leitung der Tagesstrukturen obliegt der Schulleitung.

Zuständigkeiten

Art. 11

Das Reglement Tagesstrukturen der Gemeindeschule Celerina/Schlarigna vom 12. Juli 2023 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Reglemente. Die Anpassungen des neuen Reglements treten mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 8. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Celerina/Schlarigna, 11. Januar 2024

Gemeinde Celerina/Schlarigna


Christian Brantschen
Gemeindepräsident




Beat Gruber
Gemeindeschreiber